

# PFLICHTPRAKTIKUM AN KAUFMÄNNISCHEN SCHULEN AB DEM SCHULJAHR 2014/15

Für die Schüler/innen der Handelsschule (HAS), der Handelsakademie (HAK) und des Aufbaulehrgangs (AUL) wurde mit den Lehrplänen 2014 ein verpflichtendes Praktikum eingeführt. Zuvor gab es an diesen Schulen nur freiwillige Praktika. Das Pflichtpraktikum ist in der Regel in Form eines Arbeitsverhältnisses zu absolvieren. HAK-Schüler/innen müssen 300 Arbeitsstunden, HAS- und AUL-Schüler/innen 150 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten nachweisen. Bei einer 40-Stunden-Arbeitswoche sind das knapp 4 bzw. 7,5 Wochen. Die genaue Dauer in Wochen oder Tagen hängt davon ab, welcher Kollektivvertrag am Praktikumsplatz gilt, denn die Stundenanzahl pro Arbeitswoche ist unterschiedlich.

Die geleisteten Praxisstunden werden durch Firmenbestätigungen, Zeugnisse, Zertifikate, usw. belegt. Empfohlen wird, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen, beispielsweise mit dem Arbeitszeitkalender:

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) > Service > Broschüren > Arbeit und Recht > Arbeitszeitkalender.

## Welche Schüler/Innen einer kaufmännischen Schule müssen ein Pflichtpraktikum absolvieren?

Entscheidend ist, nach welchem Lehrplan ein Schüler/eine Schülerin unterrichtet wird. Wer im Schuljahr 2014/15 mit der ersten Klasse HAS, dem ersten Jahrgang HAK oder AUL begonnen hat, muss laut neuem Lehrplan ein Pflichtpraktikum absolvieren. Wer schon länger eine kaufmännische Schule besucht, für den gilt ein älterer Lehrplan ohne Pflichtpraktikum – außer, es handelt sich um eine Schulversuchsklasse „Praxis-HAS“ mit Pflichtpraktikum.

**ACHTUNG!** Wer eine Klasse wiederholt oder den Schultyp wechselt, kann in eine Klasse kommen, in der bereits der neue Lehrplan gilt. Für diese Fälle gibt es Übergangsregelungen.

## WANN WIRD EIN PRAKTIKUM ABGELEGT?

Das Pflichtpraktikum soll in den Sommerferien (Hauptferien) absolviert werden (HAS: zwischen 2. und 3. Klasse, HAK: zwischen 2. und 5. Jahrgang und AUL: zwischen 1. und 2. Jahrgang). Das Praktikum kann auf einmal oder in mehreren Tranchen abgelegt werden, wobei eine Tranche bei einem/einer ArbeitgeberIn mindestens eine Arbeitswoche dauern muss. Es gibt die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen (geringfügige) Nebenbeschäftigungen in Handelsunternehmen oder anderen Unternehmen bzw. Organisationen als Praktikum anrechnen zu können, was an der Schule im Einzelfall geprüft wird. Um Rechtsunsicherheiten bei der Anrechnung von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden, ist es erforderlich, die entsprechenden Nachweise möglichst frühzeitig der betreuenden Lehrperson bzw. der Schulleitung zur Anerkennung vorzulegen.

## Welche Arbeit muss gemacht werden?

Die Tätigkeit soll „facheinschlägig“ sein, also mit der Ausbildung zu tun haben. Das ist auch wichtig, weil die Schüler/innen so mehr von den Lehrplaninhalten praktisch kennen lernen, später in der Schule das Gelernte besser mit der Praxis verbinden können, Erfahrung in einem möglichen zukünftigen Arbeitsfeld sammeln, vielleicht sogar Kontakte zu zukünftigen ArbeitgeberInnen knüpfen können und weil facheinschlägige Praktika Vorteile bei späteren Bewerbungen um einen Arbeitsplatz bringen.

**Für Handelsschüler/innen ist es besonders wichtig, dass sie eine „praktische Bürotätigkeit“ ausüben, denn nur mit einem Praktikum „praktische Bürotätigkeit“ wird ihr Schulabschluss später mit dem Lehrabschluss im Lehrberuf „Bürokaufmann/frau“ gleichgehalten. Das heißt, dass kein Lehrvertrag mehr im Lehrberuf „Bürokaufmann/frau“ abgeschlossen werden darf, die Lehrabschlussprüfung kann aber abgelegt werden. Ob ein Praktikum mit „praktischer Bürotätigkeit“ absolviert wurde, wird bei HAS-AbsolventInnen im Abschlusszeugnis ausgewiesen.**

**Wer hilft bei der Praktikumssuche?**

Grundsätzlich sind die Schüler/innen selbst dafür verantwortlich, eine Praktikumsstelle zu finden. An den kaufmännischen Schulen gibt es LehrerInnen, die für Schüler/innen Ansprechpartner/innen rund um's Praktikum sind.

**Was passiert, wenn kein Praktikumsplatz gefunden wird?**

Klappt die Suche nach einem Praktikumsplatz nicht, sollte ein/e Schüler/in möglichst rasch mit den zuständigen Lehrer/innen an der Schule sprechen, um unter Einbeziehung der Schulleitung, der betreuenden Lehrperson, der Schüler/innenvertretung (auf Wunsch des Schülers/der Schülerin) und gegebenenfalls der Schulbehörde 1. Instanz sowie den Erziehungsberechtigten, Lösungen zu suchen. Wird vom/von der Schüler/in glaubhaft gemacht, dass trotz persönlichen Bemühens und der Inanspruchnahme der Unterstützungsmaßnahmen der Schule, ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum nicht absolviert werden kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand (aufgrund der regionalen Arbeitsmarktsituation und weil die Absolvierung des Praktikums in anderen Regionen des Bundeslandes bzw. des benachbarten Bundeslandes zeitlich und räumlich nicht zumutbar ist), entfällt die Verpflichtung zur Zurücklegung des Praktikums („Dispens“). Empfohlen wird für diesen Fall, die Bemühungen um einen Praktikumsplatz, sowie laufende Gespräche mit Lehrer/innen und Schulleitung, über Schwierigkeiten bei der Suche zu protokollieren (Datum, Aktivität).

**Bezahlung des Praktikums?**

Das Pflichtpraktikum ist in der Regel als Arbeitsverhältnis zu absolvieren. Bei einem Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auch die Verpflichtung, ein Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Lohnordnung des anzuwendenden Kollektivvertrages, kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, ist nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch ein angemessenes Entgelt zu bezahlen (Details siehe AK-Broschüre Pflichtpraktikum, [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) > Service > Broschüren > Bildung).

**TIPP:**

Ob ein bzw. welcher Kollektivvertrag zur Anwendung kommt, kann bei den Berater/innen der AK oder bei den Gewerkschaften erfragt werden. Nach den Lehrplänen der kaufmännischen Schulen sollen die Rechte und Pflichten als Pflichtpraktikant/in vor Praktikumsbeginn im Unterricht durchgenommen werden.